

Verein

für

Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

15. Konventionen zwischen dem Reichsgrafen Schenk von Kastell und der Reichsstadt Dinkelsbühl, sowie den Kantonen Schwyz und Appenzell Auszer-Rhoden, in Betreff der Ablieferung von Verbrechern in das gräfliche Zucht- und Arbeitshaus in Oberdisingen.*)

Im Archiv des Schlosses in Oberdisingen ist ein ebenso werthvolles als massenhaftes Aktenmaterial aufgehäuft; es bezieht sich auf die Wirksamkeit des Reichsgrafen Franz Ludwig Schenk von Kastell, der in den letzten Decennien des vorigen und im ersten Decennium dieses Jahrhunderts auf eigene Kosten eine Frohnfeste d. h. ein Zucht- und Arbeitshaus auf seinem Besitzthum Oberdisingen unterhielt, wo er theils die auf seinem eigenen Territorium oder auf den Territorien durch Verträge mit ihm verbundener Reichsstände durch seine Häscher aufgefangene Verbrecher verwahrte und justificirte, theils auch solche aufnahm, die ihm von anderwärts her zur Verwahrung übergeben wurden. Er hatte diese Zuchthaus-Anstalt errichtet in Folge einer Aufforderung des Schwäbischen Kreises, der zu einer Zeit, wo die beiden Zuchthäuser zu Buchloe und Ravensburg bei dem überhandnehmenden Gaunerwesen nicht mehr ausreichten, die öffentliche Anfrage hatte ergehen lassen, ob jemand geneigt wäre, eine weitere solche Anstalt zu errichten und deren Verwaltung und Ueberwachung zu übernehmen. Die Einlieferung von Verbrechern in seine Anstalt beruhte aber jederzeit auf besonderen Verträgen, „Konventionen“ oder „Associationen“, mit den einzelnen Ständen dieses Kreises, worin die gegenseitigen Verpflichtungen auf das genaueste bestimmt waren. Eben solche Verträge schloz der Graf auch mit verschiedenen Kantonen der Schweiz ab, z. B. mit Zürich, Schaffhausen, Schwyz und Appenzell Auszer-Rhoden. Er übernahm es nicht nur, die bereits in ihrer Heimat abgeurtheilten Verbrecher dieser Staaten über die Dauer ihrer Strafzeit zu verwahren und zu unterhalten, worauf sich in der Regel die Konventionen beziehen, sondern war auch auf Wunsch bereit, die Untersuchung, Aburtheilung und Exekution derselben zu übernehmen. Eine solche Konvention nun, die im Februar des Jahrs 1796 zwischen dem Grafen und dem Magistrat der Reichsstadt Dinkelsbühl abgeschlossen wurde, soll hier mitgetheilt und zugleich sowohl

*) Das in diesem Artikel verarbeitete Material hat der Verfasser schon vor Jahren gesammelt. Er hat damals sich in dem Disinger Archiv umgesehen und eine Anzahl dortiger Aktenstücke, die ihm als besonders bemerkenswerth erschienen, theils abgeschrieben, theils excerptirt. Auch der beschränkte Stoff, den er ausgewählt hat, ist indes noch weit entfernt, etwas Vollständiges zu sein. Dennoch erlaubt sich der Verfasser, ihn dem Publikum vorzulegen als einen Beitrag zur Kenntnis eines Mannes, dessen höchst eigenthümliche und groszartig gemeinnützige Wirksamkeit es wohl verdient, mehr, als dies seither der Fall war, bekannt zu werden. Wer weisz, wie lange es noch dauern wird, bis Jemand es unternimmt, das ganze Gebäude dieser Wirksamkeit herzustellen! Bis dahin dürfte wohl auch ein solcher vereinzelter Baustein den Freunden vaterländischer Geschichte willkommen sein.

die Art, wie dieselbe zu Stande kam, als auch einige weitere Verhandlungen, die sich daran anknüpfen, in aktenmässiger Darstellung zur Kenntnis gebracht werden. Zum Schlusse soll dann noch in kürzerer Weise über die Konventionen mit zwei Schweizer Kantonen, nemlich mit Schwyz und Appenzell Auszer-Rhoden, berichtet werden.

Einer der Beamten des Grafen, der Registrator Merz, war nach der Reichsstadt Dinkelsbühl gekommen, um zwei dortige Inquisiten für das Zuchthaus in Dischingen zu übernehmen, und bei dieser Gelegenheit hatte der Magistrat jener Stadt den Wunsch ausgedrückt, mit dem Dischinger Institut überhaupt in Association zu treten, und um Mittheilung der Bedingungen gebeten. Auf das hin liesz der Graf sogleich durch sein Oberamt und die Zuchthaus-Verwaltung einen Associations-Entwurf ausarbeiten, den er am 25. Jan. 1796 dem Hohenlohe-Schillingsfürstischen Hofrath und Reichsstadt Dinkelsbühl'schen Syndicus und Rechtskonsulenten von Bayerlein mit dem Ersuchen übersandte, denselben dem Magistrat vorzulegen und nach Kräften zu befürworten. Er schreibt: „Da ich anbey überzeugt bin, dasz die ganze Sache auf dero Vorstellungen und thätiger Verwendung beruhe, so mache ich zugleich die ungeheuchelte Versicherung, dasz ich nicht nur hiefür reel dankbar sein, sondern auch bei jedem Ereignisse mir zur angenehmsten Pflicht machen werde, meine Dienstbegierde und die vollkommenste Hochachtung zu bethätigen, mit der ich zu sein die Ehre habe u. s. w.“ Wir sehen, der Graf behandelt die Sache als erfahrener Geschäftsmann, dem es darum zu thun ist, den Handel möglichst rasch und zu seinem Vortheil abzuschlieszen. Auch fügt er noch als postscriptum bei: „Gestern kamen auch zwei Deputirte von der Fugger'schen Grafschaft Kirchberg und Weiszenhorn und machten gleichfalls um die hierortige Association das Ansuchen, weil sie von dem Zuchthausverwaltungsamt Buchloe für das abgesehene und die zukünftigen Jahre um die Hälfte weiters angesetzt worden.“

Der hier mitgetheilte „Entwurf einer Assoziation zum allhiesigen Zucht- und Arbeitshaus, die Reichsstadt Dinkelsbühl betreffend“, lautet folgendermassen:

- §. 1. Sollen alle eingelieferte Züchtlinge für lebendig und Tod übernehmen und unterhalten werden.
- §. 2. Nach dem beiliegenden Reglement in der Kost verpflegt werden.
- §. 3. Beim Eintritt erhalten dieselbe die gewöhnliche Zuchthauskleidung, dagegen werden die einbringende Kleider bei ihrem Eintritt ordentlich beschrieben, aufbewahrt und bei deren Entlassung wieder zugestellt.
- §. 4. Werden die eingelieferte sodann in Kleidung, Wasch u. a. ordentlich und reinlich gehalten, wochentlich einmal rasiert, gegen das Ungeziefer gereinigt, die Zimmer täglich ausgelüftet, auch die Züchtlinge täglich von Mittags 12 Uhr bis halb 1 Uhr in die freie Luft gebracht und für ihre Gesundheit bestmöglich, in Krankheiten aber selbe von denen hier aufgestellte Medicus und Chyrurgus besorget.
- §. 5. Kinder werden auf eine ihrem Alter und Kräften angemessene Weise verpflegt, aufgezogen, unterrichtet, von hiesigen Herrn Zuchthauskaplan in Kristenthum informiert, wenn sie aber protestant. Religion sind, hierin falls von dem eine $\frac{1}{4}$ Stunde entfernten Herrn Pfarrer in Ersingen besorget, und wenn sie im Stande und behörigen Alter sind, in Dienste bey Professionisten oder auch beim Militärstand untergebracht.
- §. 6. Sollten Kriminalverbrecher, ohne dasz selbe beim Hochlöblichen Stadtmagistrat untersucht und abgeurteilt werden wollten, zur Inquisition directe anher eingeschickt werden, so wird diese hierorts unentgeltlich fortgeführt werden.
- §. 7. Sollten aber derlei Verbrecher schon untersuchter und abgeurtheilter eingesendet werden, wieder selbe aber hier neue indicia vorkomen, so wird die reassumierende Inquisition und Aburtheilung gleichfalls auf herwärtige Kosten genohmen.
- §. 8. Um den Transport zu erleichtern, macht man sich anheischig, die anher Ver-

urtheilten auf dem halben Weg (allenfalls zu Giengen) durch das hiesige Kommando zur Hieherlieferung zu übernehmen, wogegen der Dinkelsbühler Magistrat die Zehrung für das Kommando und die Züchtlinge, doch ohne Diaet, zu übernehmen hätte.

§. 9. Wenn man nun die erwähnte für Tod und lebendig leistende Verpflegung der Züchtlinge, die Unterhaltung der Institutsgebäude und des hiezu nöthigen Personals, als des Herrn Kaplans, Zuchtmeisters, Factors, Zuchtknechte, die Kosten für Doctor, Chyrurgus und Apotheke, die Erfordernisse auf Kleidung, Hemder, Schue, Strümpfe, Wasch, Holz, Licht und übrigen nicht zu bestimmenden Bedürfnissen in Erwägung ziehet, zugleich auch die anfänglich und noch längere Zeit nicht anzurechnende Verdienst der Züchtlinge, da sie mehr verderben als gut machen, in Betrachtung nimmt, hiezu noch die gegenwärtige sehr theure Zeiten rechnet; So wird ein Hochlöblicher Magistrat von selbst einsehen und erkennen müssen, dasz ein jährlicher Beitrag von 300 fl. gegen die vorangeführten Verbindlichkeiten nicht zu hoch angesetzt sein werde.

§. 10. In diesen Accord sollen sodann auch die bereits eingeschickte beiden Züchtlinge, Zoest und Widemännin, aufgenommen werden.

§. 11. Zugleich macht man sich hierorts verbindlich, die dort noch ansizende Delinquenten (jedoch gegen ein weiteres, nur für das erste Jahr selbst beliebig zu bestimmenden und bei dem Eintritt zu entrichtendes Aversum) sogleich an- und zur weiteren Inquisition zu übernehmen.

In §. 12 wird die Forderung von 300 fl. als sehr billig begründet, da bei dermaligen theuren Zeiten ein Züchtling im geringsten Anschlag nicht unter 70 fl. verpflegt werden könne und in den 300 fl. alles mit inbegriffen sei, auch sogleich im ersten Jahre 10—12 Köpfe unterhalten werden müszten, die gewisz auf mehrere Jahre oder gar lebenslänglich im Institut verbleiben würden.

§. 13. Sollten über die wirklich eingeschickte, dortseits jetzt noch ansizende und hieher nachkommende Delinquenten nach und nach mehrere Individuen eingesendet werden, so sollen für jedes derselben anfänglich durch ein halbes Jahr, bis sie der Arbeit kundig wären, 6 kr. täglich bezahlet werden, wobei 2 Kinder, jedes unter 10 Jahre, für eine Persohn gerechnet werden.

§. 14. Das Nehmliche, wenn das §. 11 angemerkte Aversum nicht beliebt werden wollte, könnte sodann auch für die nacherwähnte, wirklich noch verhaftete Inquisiten, wenn sie eingesendet, zur Maszregel genohmen werden.

§. 15. Die Bezahlung kann Jährlich auf einmal oder Halb oder Vierteljährig geschehen, wie es dortseits gefällig sein würde.

§. 16. Wenn bemittelte Unterthanen zur Strafe eingeschickt würden, so hätten dieselbe ihre Azung selbst, und zwar täglich hievor 8 kr. zu bezahlen, und zwar in Rücksicht, weil solche auf kurze Strafzeit eingeschicket, dabei der Arbeit unkundig und dann wieder entlassen werden müssen, wenn sie eine Fertigkeit nach und nach erhalten haben.

§. 17. Diejenige aber, die Titulum paupertatis erwiesen, laufen sodann alle unter dem jährlichen Beitrag von 300 fl. fort.

§. 18. Was aber die allenfalls einzusendende Toll- und Wahnsinnige betrifft, so kann wegen denenselben kein Bestimmtes hier angesetzt werden, indem dieses ihr besitzendes Vermögen bestimmen musz, indessen schlieset man die mit anderen Dominien in solchen Fällen geschlossene Conventionen und Verträge zur Einsicht und Erwägung bei.

§. 19. Sollte dieser Plan gegenseitig beliebt werden, so sollen zwei gleichlautende Instrumente hierüber aufgesetzt, beedseitig unterschrieben und gegen einander ausgewechselt werden.

Nach Einsendung dieses Entwurfs ergingen umgehend, am 30. Jan., zwei Schreiben zugleich von Dinkelsbühl aus an den Grafen. Das eine von dem Bürgermeister und Rath der Stadt, worin man sich erbot, eine Association auf 12 Jahre mit dem Grafen derart abzuschlieszen, dasz für die ersten 6 Jahre eine Aversalsumme von jährlich 300, für die letzten 6 Jahre aber von 200 fl. bezahlt werde. Dagegen solle das in §. 11 des Entwurfs vorgesehene Einstands-Aversum bei Einsendung der dermaligen Inquisiten wegfallen, da zu hoffen sei, dasz die jetzigen theuren Zeiten sich bald ändern werden, und der Fall sich ganz leicht ergeben könne, dasz in vielen Jahren in Dinkelsbühl keine Delinquenten einkommen. Das

zweite Schreiben ist von dem Hofrath von Bayerlein, welcher berichtet, dasz er die übersandten Piecen dem Magistrat augenblicklich vorgelegt und die Sache nach Kräften unterstützt habe. Zwei volle Tage seien nöthig gewesen, um so viele Glieder des dortigen Rathes (denn im inneren und geheimen Rath sitzen 12, im äusseren 30 Mitglieder) auf eine und die nehmlichen Gesinnungen zu stimmen. Auch ist es ihm eben nur gelungen, den Vertrag in der oben genannten Weise zu Stande zu bringen. Da aber dermalen viele, nemlich 13, Deliquenten in Dinkelsbühl in Haft und Inquisition liegen, so findet er es der Billigkeit angemessen, dass der Magistrat sich zu einem Einstandsquantum verstehe und unterfanget sich, in unbegrenztem, respektvollstem Vertrauen, den Vorschlag zu machen, dass der Herr Graf den Antrag auf ein Einstandsquantum von 150 fl. für die derzeit vorhandenen Delinquenten mache, welchen er mit allen Kräften unterstützen wolle. „Ich hätte gewünscht,“ schlieszt er, „im Stande gewesen zu sein, meine unterthänigst devotesten Dienste noch thätig erproben zu können, allein bei der dahier dermal bestehenden Verfassung wäre es ausser dem Zürkel der Möglichkeit.“

Es ist leicht zu sehen, dasz der Herr Hofrath für die ihm von dem Grafen gemachte Zusicherung reeller Dankbarkeit nicht unempfindlich gewesen ist. Er arbeitete im Interesse des Grafen, nicht in dem der Stadt, deren Syndicus er ist, und er arbeitet auch nicht vergebens; es gelingt ihm wirklich, den Vertrag ganz auf die für den Grafen erwünschteste Weise zu Stande zu bringen. In einem Schreiben des Magistrats vom 13. Febr. 1796 wird dieser benachrichtigt, dasz man bereit sei, eine Konvention auf 12 Jahre in der Weise einzugehen, dass 300 fl. jährlich bezahlt würden (also nicht blosz 200 in den 6 letzten Jahren), und dasz man ausserdem noch ein einmaliges Einstandsquantum von 150 fl. entrichten und die gegenwärtigen Delinquenten auf eigene Kosten nach Dischingen senden werde, worauf der Graf dem hohen Rath bestens dankt, um Unterzeichnung und Auswechslung des Associations-Instruments bittet und bemerkt, dasz bereits alle Anstalten getroffen seien, um die ankommenden Delinquenten gehörig zu empfangen. Er konnte um so weniger im Zweifel sein, wem er dieses so überaus günstige Resultat verdanke, da er gleichzeitig mit dem conclusum des Rathes auch ein Schreiben des Hofraths erhielt, worin dieser sagt: „Gleich nach Empfang Euer Hochgräflichen Erlaucht gnädigsten Schreiben samt Einschlusz habe ich nicht gesäumt, mich zu den hiesigen samtlischen Inneren und äusseren Rathsmitgliedern, und zwar zu jedem insbesondere, in das Haus zu begeben, um in Hinsicht des Associations-Geschäftes mich deren votorum majorum zu versichern und sodurch all meinen Kräften aufzubieten, den hohen Wünschen Euer Hochgräflichen Erlaucht unfehlbar entsprechen zu können. Da ich nun durch unausgesetztes thätige Verwenden so glücklich war, eminenta Majora unter der Hand zu erhalten, so trug ich die Sache sogleich bei dem gestrigen Pleno bei beeden Rathskollegien vor, und ich schätze mich glücklich, gänzlich nach dem hohen Antrag Euer Hochgräflichen Erlaucht reussirt zu haben.“

Nachdem auf solche Weise der freundschaftliche und für beide Theile gleich nutzbringende Verkehr eingeleitet worden war, wurde die Korrespondenz fortgesetzt, indem der Graf die guten Dienste des Hofraths auch für die Anknüpfung weiterer Konventionen in Anspruch nahm. Dies ersehen wir aus einem Schreiben des Grafen vom 17. Okt. 1796, in welchem er sich von dem Hofrath Auskunft über die Gesinnungen der Fürstlich Wallerstein'schen Regierung, sowie dessen Verwendung bei den deutschherrlichen Ortschaften Kapfenburg und Lauchheim erbittet. Dieser Brief gewinnt dadurch noch ein erhöhtes Interesse, dasz der Graf darin die Brutalitäten und Zerstörungen schildert, welche die Franzosen bei dem

Rückzug Moreau's durch Schwaben an dem Zuchthause zu Buchloe verübt und auch dem seinigen zugedacht hatten.

Der Brief lautet:

Wohlgebohrerer!

Insonders hochgehrtester Herr Hofrath!

Man fängt doch wieder leichter zu athmen an, und ich sehe mich dabei in die angenehme Lage zurückgesetzt, mit Euer Wohlgeboren die freundschaftliche Korrespondenz fortsetzen zu können, wozu ich mit Erzählung der hiesigen Ereignisse wieder den Anfang mache.

Kaum hatte ich nach dem Vordringen der Feinde in die Bairischen Lande die nach Buchloe in Sicherheit gebrachten Arrestanten von da wieder zurückführen lassen, so erhielt ich bald darauf von meinem Herrn Bruder in der Nacht einen eigenen Boten mit der Nachricht, dasz die Franzosen bei ihrer Retirade in Buchloe eingefallen und alle vorhandene Inquisiten und Züchtlinge losgelassen, alle vorgefundene Kriminalacta und Schriften zerrissen und vernichtet, die Institutsgebäude verwüstet, den Herrn Kriminalkommissair Heuszler, seine Familie und das Zuchthauspersonale miszhandelt, sodann den Ort rein ausgeblündert, und sich dabei geäuzert und geschworen hätten, dasz sie das Nehmliche in Dischingen vornehmen werden.

Um also nicht gleiches Schicksal mit den Delinquenten zu erfahren, muszte ich in der Nacht noch Anstalten treffen, dasz dieselbe und die wichtigsten Schriften des andern Tags wieder weiters gebracht werden konnten. Ich selbst reiste sogleich nach Stutgard, um von dorthier — Sr. Durchlaucht dem Herzog — die Erlaubnis zu erwirken, dasz die Arrestanten in Ludwigsburg indessen aufbewahrt werden dürften, welche Bewilligung ich auch erhielt.

Es ware auch eben noch recht an der Zeit, dasz dieselben weggeschafft worden, indem sich schon den andern Tag feindliche Patroullen sehen lieszen, und den darauf folgenden Tag 600 Mann stark die hiesige Donaubrücke besetzten. Wirklich hatte der hiesige Ort auch ein hartes Schicksal zu befürchten, weil Tags zuvor auf die Patroullen gestürmet und am Tage bei ihrem Anrücken der hiesige Müller mit Gewehr betreten, von ihnen aber gefangen, mit einem Bajonettenstich verwundet und in das feindliche Hauptquartier abgeführt worden, von wo er bis izt noch nicht zurückgekommen ist. Ueber welche Vorgänge die Officiere sowohl als die Gemeinen bei jedmaligem Eintritt in das Ort die bittersten Vorwürfe und die fürchterlichsten Drohungen machten, welche doch endlich durch ein ruhiges und friedliches Betragen, durch ein freundschaftliches Begegnen und durch die beste Bedienung abgewendet wurden, ohngeachtet 2 Officiere den Tag vor dem Abzug den Ort in Augenschein nahmen, das alte und neue Schlosz und das Zuchthaus besichtigten, auch die Blünderung und der Brand schon festgesetzt sein sollte. Auf solche Weise kamen wir also wieder alle Erwartung glücklich durch, indessen in den nachbarlichen Ortschaften die gräulichsten Verwüstungen, Schandthaten, Blünderungen, Brände u. s. w. angerichtet wurden, und man von einigen Orten mit Wahrheit sagen kann, dasz ihnen nichts als die Augen übrig geblieben, um ihr unübersehbares Elend beweinen zu können.

An die Regierung in Wallerstein habe ich indessen ein Rückantwortschreiben über derselben Anfrage: wie hoch ein schon abgeurtheilter Delinquent als Züchtling zu stehen kommen würde, erlassen und für einen täglich 8 kr, dann noch insbesondere zum Einstand wegen anfänglicher Arbeitsuntüchtigkeit 24 fl. abver-

langt, von da aber keine Rückäuserung erhalten. Da ich während meines Aufenthalts in Augsburg den Wallerstein'schen Kraiszgesandten Herrn von Rüel ange-
troffen und von demselben vernommen, dasz Euer Wohlgebohren wegen den gesinnten
Beytritt Wallersteins besprochen worden; So ersuche ich dieselbe hiemit, mir die
erhaltene Aeuserungen und allenfalls bekannte Gesinnungen hierüber zu berichten.
Auch würden sie mich ungemein verbinden, wenn Eure Wohlgebohren sich dahin
verwenden und die Sache einleiten würden, dasz die deutschherrlichen Ort-
schaften Kapfenburg und Lauchheim mit ihre Gebiethe dem hiesigen Institut
beytreten, wofür ich gewiss viel dankbar sein und bei jeder Gelegenheit zeigen
werde, dass ich mit der ausgezeichnetsten Hochachtung seye u. s. w.

Der Herr Hofrath antwortet erst am 10. Dez., er entschuldigt diese Ver-
zögerung mit einer Krankheit, ist aber jetzt wieder um so eifriger, dem Grafen sich
nützlich zu erweisen. Der Hofrath v. Rüel, schreibt er, habe mit ihm über diesen
Gegenstand nie mündlich gesprochen, wohl aber habe sich die v. Wallerstein'sche
Regierung unlängst bei ihm schriftlich erkundigt, was für eine Antwort Dinkelsbühl
wegen der Delinquenten mit dem Grafen geschlossen. Er habe ihr aber noch nicht
geantwortet, sondern wolle die Antwort so lange aufschieben, bis er von dem Grafen
Nachricht habe, was nach dessen Auftrag eigentlich nach Wallerstein zu überschrei-
ben sein solle. Immerhin aber werde er dorthin bemerken, dasz der Graf den Kon-
traet mit Dinkelsbühl zu noch wohlfeileren Zeiten eingegangen habe, auch mit dieser
Stadt in besonderem nexu stehe. Auch was die deutschherrlichen Ortschaften Ka-
pfenburg und Lauchheim betreffe, werde er sich alle erdenkliche Mühe geben,
zu bewirken, dasz dieses Gebiet sich dem vortrefflichen gräflich Schenk'schen In-
stitute associire.

Der Graf übersendet ihm demzufolge am 16. Dez. die Koncepte seiner bei-
den am 24. Juni und am 30. August nach Wallerstein erlassenen Schreiben, damit
der Hofrath ersehe, was für Vorschläge er in Rücksicht der mit oder ohne Asso-
ciation einzusendenden Verbrecher gemacht habe, und in seiner Antwort darauf
Rücksicht nehmen könne, und bittet ihn, dahin zu wirken, dass eine Association
und zwar eine solche zu Stande komme, die den gegenwärtigen Zeiten und
den jenseitigen Besitzungen angemessen und dem Nutzen der diessei-
tigen Institute vortheilhaft sei. Sollte der Herr Hofrath so glücklich sein, diese
Association sowie die mit Lauchheim und Kapfenburg zu Stande zu bringen, so solle
sein reeller Dank gewisz dessen thätiger Verwendung entsprechen. Schliesslich
empfiehlt er dieses Geschäft der Dexterität des Hofraths auf's nachdrücklichste.

Darüber, wie diese Verhandlungen geendet haben, liegen uns leider keine
Aktenstücke vor. Dagegen haben wir eine Korrespondenz zwischen dem Hofrath
und dem Grafen aus dem J. 1798 wegen Unterbringung der bösen und unbändigen
Tochter des Dinkelsbühlischen Senators Lenauer im Dischinger Zuchthause, die
wir nicht übergehen wollen.

„Der hiesige katholische Herr Senator Lenauer,“ schreibt v. Bayerlein am
24. Sept. an den Grafen, „hat eine Jungfer Tochter, welche schon mehrere Jahre
hindurch ihme nicht mehr gehorchen will, und bei welcher die Bosheit so weit ge-
kommen, dasz sie manchmal wie wahnsinnig scheineth, schon mehrmals ihrem Herrn
Vater entlaufen, auf denselben in der Fremde Schulden gemacht und sodann wieder
nach Hause gekommen, und nebstbei ihrem Herrn Vater die grözsten Sotisen macht.“
Als 73jähriger „Wittiber“ habe er sich deshalb entschlossen, sie einstweilen auf
unbestimmte Zeit in das allgemein berühmte Arbeitshaus nach Oberdisingen zu
schicken. Daher die Anfrage, was der Vater täglich an Kostgeld zu bezahlen hätte.

„Sie müszte für das fürtreffliche Institut arbeiten: sie ist eine Persohn von 36 Jahren, ist sehr ferm im baumwollenen, leinenen und wollenen Garnstricken, kann auch spinnen und etwas nähen, so dasz sie wochentlich wenigstens mehr als 1 Gulden verdienen kann. Die Jungfer ist bei ganz ordinärer Kost erzogen und kann sich also wohl begnügen, wenn sie in der früh eine Suppe, Mittags eine Suppe und etwas Fleisch und Gemüs, Abends eine Suppe und entweder etwas Fleisch oder Gemüs oder Mehlspeis, und bei jeder Mahlzeit für 1 kr. Brod und 1 halb Masz weiszes Bier erhaltet.“

Der Graf antwortet darauf am 28. Sept. in der entgegenkommendsten Weise: „Denenselben ist mein gegen den Hochlöblichen Magistrat hegende Attention, die sich also auch auf jedes Individuum erstrecket, ohnehin zu sehr bekannt, als dasz Deroseite ein Zweifel statt finden sollte, dasz ich dem Antrage und Verlangen des Herrn Senator Lenauer nicht entsprechen würde.“ Nur hält der Graf es für billig, dasz, da die Jungfer bessere Kost, ein eigenes Zimmer mit Holz und Licht und anderes mehr als ein gewöhnlicher Züchtling erhalte, für sie neben ihrem Verdienst wöchentlich 1 fl. 27 kr. bezahlt werde, da für einen gewöhnlichen Züchtling nach dem Vertrag 56 kr. wöchentlich vergütet werden.

Dennoch begnügte sich der Graf später mit dieser gewöhnlichen Vergütung. Denn in einem Schreiben vom 18. Okt. bedankt sich der Hofrath dafür, dasz er die Jungfer um 56 kr. wöchentlich aufnehmen wolle. Er fährt dann fort: „In Gemäszheit also der ertheilten gnädigsten Erlaubnisz überschickt Herr Senator Lenauer durch diese Gelegenheit seine Jungfer Tochter, welche man mit List dahin zu überbringen getrachtet hat. Denn da sie immer verlangt hat, zu einer Herrschaft als Kammerjungfer in Dienste zu kommen, so hat man ihr weis gemacht, dasz sie in einem dergleichen Dienst erhalten solle, hat aber den Fuhrmann im Geheim instruiert, sie nach Oberdisingen zu bringen.“ Dort möge sie der Graf im Wirthshaus abholen lassen und ihr ein mitfolgendes Schreiben ihres Vaters vorlesen, woraus sie ihre Bestimmung erfahren solle. Der Herr Senator überlasse es ganz des Grafen tiefen und erlauchten Einsichten, wie seine Tochter behandelt werden müsse, indem sie zwar einen Sparren zu viel habe, gleichwohl aber eben nicht wahnsinnig, sondern vielmehr boshaft sei, besonders Meister in der Verstellungskunst, durch die sie namentlich zu echappiren wisse. Sie sei also strenge zu bewachen, indem sie so boshaft sei, dasz sie im Stande wäre, zu jedem Fenster hinauszuspringen. Wenn sie nicht arbeiten wolle, so sei es nur Faulheit oder Bosheit, und sie könne nöthigenfalls mit Ernst und Nachdruck, soweit es ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sei, zur Arbeit angehalten werden. Bei Vorlesung des Schreibens werde sie vielleicht etwas rasen, vielleicht aber auch ihre schon oft erprobte Verstellungskunst anwenden, was jedoch in diesem Falle nicht wahrscheinlich sei.

Darauf meldet der Graf dem Hofrath in einem Schreiben vom 22. Oktober, dasz die Jungfer Lenauerin glücklich angekommen und übernommen worden sei. Bei ihrer Ankunft habe man ihr weis gemacht, dasz der Herr Verwalter Sold mit ihr als Befreundeter zu sprechen wünsche, sie daher auf sein Zimmer kommen möge, worauf sie aber entgegnet habe, sie wisse hier von keinem Freunde etwas, und wenn wer mit ihr reden wolle, der solle zu ihr ins Wirthshaus sich verfügen. Endlich habe sie sich doch bereden lassen und sei auf die Kanzlei gebracht worden, wo man ihr ihre Bestimmung eröffnet habe. Da sei es an ein Schreien, Lärmen und Schimpfen gegangen, bis sie endlich ganz still geworden sei und auf keine Frage mehr eine Antwort gegeben habe, worauf sie an ihren Bestimmungsort abgeführt worden sei.

Gebessert wurde indes die Lenauerin unter der Zuchtruthe des Grafen nicht, wenn sie auch, ohne Zweifel in Folge geheuchelter Sinnesänderung, in die Heimat entlassen wurde. Denn in einem Schreiben vom 11. Dez. 1800 spricht der Graf auf ein erneutes Gesuch des Magistrats um Aufnahme derselben in sein Institut sein Bedauern aus, dasz er im Augenblicke auszer Stand sei, diese Bitte zu erfüllen, da das Haus auf ausdrücklichen Befehl des französischen Generals Collaud in unbewohnbaren Zustand habe gesetzt werden müssen, und es bis dato nicht möglich gewesen sei, dasselbe vollständig wiederherzustellen, auch die widrigen Umstände noch immer fort dauern und man täglich der Retirade der Franzosen, somit auch der neuen grözeren Gefahr für das Haus und das Personal entgegen sehe. Er bitte deshalb, nur bessere Umstände abzuwarten. Das geschah denn auch, und als die Umstände sich gebessert hatten, wurde die Jungfer wieder eingeliefert. In einem Schreiben des Magistrats vom 19. Mai 1802 wird der Graf gebeten, die mit gegenwärtiger Gelegenheit überbrachte Jungfer Lenauer wieder aufzunehmen, da sie sich schon einige Zeit äusserst unanständig und boshaft gegen ihren Herrn Vater betrage und sich die gefährlichsten Drohungen gegen ihn erlaube; und eine von dem Sohn Lenauer im Februar 1803 bezahlte Rechnung von 24 fl. 16 kr. für 6 Monate beweist, dasz sie auf's neue in das Zuchthaus aufgenommen wurde.

Neben den Ständen des Schwäbischen Kreises waren es auch die Schweizer Kantone, mit denen der Graf in Assoziation zu treten sich bemühte, theils um seiner Anstalt durch die vermehrte Anzahl der Züchtlinge weitere Vortheile zuzuwenden, theils um das Gebiet gemeinsamer Maszregeln gegen die Verbrecher immer mehr auszudehnen. In diesem Bemühen fand er die freundlichste Unterstützung bei dem kurfürstlich württembergischen Oberamtmann Schäfer in Sulz, seinem ebenso geschickten als energischen Mitstreiter in der Bekämpfung und Ausrottung des Gannerthums in Oberschwaben; dieser ist es, der die Regierungen von Schwyz und von Appenzell Inner- und Auszer-Rhoden auf die Anstalt des Grafen hingewiesen und dieselbe aufs nachdrücklichste empfohlen hat. Den Kanton Appenzell Inner-Rhoden hatte der Graf selbst im J. 1805 eingeladen, nach dem Beispiel anderer Kantone (Zürich und Schaffhausen hatten schon früher mit ihm abgeschlossen) wegen der Ablieferung von Verbrechern mit ihm in Konvention zu treten, die Einladung war aber mit Dank abgelehnt worden, weil eben jetzt von Seiten der Eidgenossenschaft ein allgemeines Zucht- und Arbeitshaus errichtet werden solle. Auf die Verwendung Schäfers, der den Kanton nochmals zum Beitritt aufforderte, erfolgte zwar die Antwort, diese Frage solle beim nächsten groszen Rath vorgelegt werden, es scheint aber nicht, dasz eine Konvention wirklich zu Stande gekommen ist. Um so glücklicher war Schäfer mit seinen Bemühungen bei Schwyz und Appenzell Auszer-Rhoden im gleichen Jahre 1805. Auf seine Zuschrift an den Präsidenten der Kriminal-Kommission des Kantons Schwyz, Hediger, erfolgte am 4. Juni eine Antwort, in welcher um schleunige Mittheilung der Bedingungen gebeten wurde, und am 6. Sept. stellte der Landammann Meinrad Suter den endgiltigen Antrag, dasz man für eine mit jedem Jahr allfällig einzuliefernde Anzahl von 3 Züchtlingen neben der bestimmten Bonifikation für die Kost 10 Louisd'or per Jahr bezahlen, sowie für jede allfällig noch überzählige solcher Verbrecher 2 Louisd'or vergüten wolle, ein Antrag, der von dem Grafen sofort angenommen wurde. In seinem Schreiben vom 11. Sept. schlägt er zur Ueberlieferung der Verbrecher auf dem Transport die Stadt Mörsburg, als im Mittelpunkt zwischen Dischingen und Schwyz gelegen, vor und bemerkt weiter, wenn die Regierung von Schwyz seinerzeit vagantes und liederliches Gesindel oder andere derlei heimatlose

Verbrecher zur Inquisition nach Dischingen einsenden wolle, so könnte die Konvention mit Schaffhausen hiefür zu Grunde gelegt werden. Zu eben derselben Zeit hatte Schäfer auch an den Magistrat von Appenzell Auszer-Rhoden geschrieben und von diesem am 7. Juni die Antwort erhalten, aus seiner Zuschrift habe man von der Zucht- und Arbeitshausanstalt Kenntniss bekommen, die schon seit mehreren Jahren in Oberdischingen existire und von des jetzigen Herrn Grafen Schenk v. Castell's Excellenz immer mehr auch zum Behuf auswärtiger Behörden erweitert werde. Da man nun nicht abgeneigt sei, nach dem Beispiel anderer Kantone mit ihm in gleiche Verbindung zu treten, so bitte man um Mittheilung der Grundsätze und Bedingnisse, nach denen eine solche Uebereinkunft abgeschlossen werden könnte.

Darauf ging am 26. Juni von Seiten der Rätthe und Oberbeamten des Grafen ein Schreiben an die Regierung dieses Kantons ab, worin es heiszt: Oberamtmann Schäfer habe ihnen die Zuschrift mitgetheilt, in welcher die Regierung die Geneigtheit ausgesprochen habe, mit der Dischinger Anstalt in Verbindung zu treten. Da dieselbe die Bedingungen wissen wolle, so lege man die Konvention zur Einsicht bei, die der Kanton Zürich mit ihr abgeschlossen habe. Sie möge den Maszstab abgeben, dabei könnte aber doch die jährliche Aversalsumme nach dem Verhältnis und Umfang der jenseitigen Besitzungen regulirt werden. Die Regierung werde aus der mitgetheilten Konvention ersehen, dasz darin blos von wirklich abgeurtheilten Sträflingen die Rede sei, wenn es aber der Regierung gefallen sollte, die Inquisition über das im dortigen Gebiete betretene heimat- und herrenlose Gesindel dem Dischinger Institut zu übergeben, so mache man sich anheischig, sie unentgeltlich zu übernehmen. In Fällen, wo es auf eine grözere peinliche Strafe als eine halbjährige Zuchthausstrafe ankäme, würden die verhandelten Akten an eine Hochpreisliche Regierung zur Schöpfung und Einholung eines Urtheils oder nach Gutbefinden und Weisung des Magistrats an hierländische Fakultäten und impartiale Rechtsgelehrte übersandt werden. Der Landammann und Rath von Appenzell entgegnete (am 12. Juli), man schenke der Anstalt allen Beifall, müsse aber bemerken, dasz sowohl der durch die letzthinige Revolution in Abnahme gerathene Zustand ihrer Finanzen als besonders auch die Gewisheit, dasz bei dem kleinen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit äusserst selten und immer nur wenige Verurtheilte — denn andere würden sie, sowie auch der löbliche Stand Zürich, keine senden — zu fernerer Verwahrung überlassen würden, ihnen nicht erlaube, auf eine so hohe jährliche Summe wie Zürich auszer den Taggeldern, einzugehen, und dasz sie sich höchstens auf 150 fl. Reichswährung als alle Jahre unnachlässlich zu entrichtende Aversalsumme einlassen könnten. Der Graf, dem es darum zu thun ist, das Geschäft abzuschlieszen, ist geneigt, auf die Verhältnisse des Kantons billige Rücksicht zu nehmen; er schreibt am 20. Juli zurück, man wolle in Anbetracht des kleineren Umfangs der jenseitigen Gerichtsbarkeit sich mit einer jährlichen Aversalsumme von 150 fl. neben den wie bei Zürich stipulirten Taggeldern begnügen. Was den Transport betreffe, so möge die Appenzeller Regierung die Ueberlieferung der Züchtlinge von Trogen bis Langenargen, oder, wenn die Fahrt über den See vermieden werden möchte, bis Bregenz besorgen lassen, an welchen Orten dann eine Eskorte von Dischingen sie übernehmen würde. Die Zehrung der Eskorte und der Züchtlinge von da bis Dischingen hätte die Appenzeller Regierung zu tragen, ohne dasz für die Eskortanten ein weiteres Taggeld oder Diät berechnet würde. Im Verlauf weiterer Unterhandlungen, wobei die Kantonsregierung wiederholt auf den erschöpften Zustand ihrer Finanzen hinweist und bemerkt, dasz die höchste

Landesbehörde, die sich alle Jahre einmal zu Anfang des Monats Mai versammle, den Vertrag um so eher genehmigen werde, je mehr der Graf ihren Verhältnissen angemessene Milderungen eintreten lasse, stellt es dieser sogar der Regierung anheim, ob von dem Tag der Unterzeichnung der Konvention an jährlich blos 100 fl. als Aversalbeitrag (neben den Taggeldern) bezahlt werden sollen, es mögen Sträflinge aus dem Kanton im Zuchthause sein oder nicht, oder aber 150 fl., anfangend von dem Jahre der Einsendung eines oder mehrerer Züchtlinge. Der grosze Rath entschied sich für das erstere, der zweifache Landrath aber, als oberste Instanz, für das letztere, und so wurde denn, nachdem die Verhandlungen ein volles Jahr angedauert, im Mai 1806 eine Konvention auf 10 Jahre abgeschlossen. Nach dieser sollte der Graf von dem Zeitpunkt an, wo Züchtlinge eingeliefert würden, die jährliche Aversalsummé von 150 fl. erhalten, sowie für die Züchtlinge erster, zweiter und dritter Klasse als Verpflegungsgeld täglich je 6, 9 u. 14 kr. Diese drei Klassen, in welche die einzuliefernden Verbrecher, „vorzüglich nach der Bestimmung der Appenzeller Regierung,“ eingetheilt und nach denen sie in besondere Zimmer gelegt werden sollten, werden bestimmt 1) als die der gewöhnlichen rohen, 2) als die der etwas bessern und bürgerlichen, 3) als die der gesitteteren und blos detentionis loco eingeschickten Züchtlinge. Im übrigen enthält der Vertrag neben der oben mitgetheilten Konvention mit Dinkelsbühl nichts Bemerkenswerthes, ausser dasz auch hier und zwar noch bestimmter als dort, von den mit den Sträflingen zugleich eingelieferten Kindern derselben gesprochen wird. Diese Kinder sollen auf eine ihrem Alter und ihren Kräften angemessene Weise auferzogen, ernährt und unterrichtet werden. Den Religionsunterricht besorgt für die katholischen der angestellte Zuchthauskaplan, für die evangelischen der eigens hiezú bestimmte Candidatus Theologiae, Herr David Haug aus Ulm. Für den Fall, dasz eine weitere Inquirirung nöthig würde, sollten die Verbrecher entweder in den Kanton remittirt oder in Disingen auf Kosten des Kantons inquirirt werden. Bei eintretender Exekution habe der Kanton die Gebühren des Scharfrichters u. s. w. zu bestreiten. — Erwähnenwerth sind ausserdem zwei Schreiben vom J. 1808, mit welchen der Magistrat von Appenzell die Einlieferung zweier Züchtlinge begleitete. Im ersten wird ein gewisser Konrad Baumann von Herisau auf 6 Jahre in mittlere Verpflegung übergeben zu gutem Bewahr und angemessener, menschlicher Behandlung. Im zweiten eine Barbara Grubermann von Herisau, welche wegen ihrer „sektirischen Grundsätze“ auf unbestimmte Zeit und bis zu allfällig erfolgnder Besserung zu mittlerer Kost und Verpflegung im Disinger Institut verurtheilt worden war. Es wird gebeten, sie zum Besuch des Gottesdienstes und der h. Kommunion ernsthaft anzuhalten, als welches seither zu thun sie sich geweigert habe. Wir erfahren aus diesen beiden Schreiben das Neue, dasz Menschlichkeit und Toleranz zwei ganz verschiedene Dinge sind, dasz man die erstere empfehlen kann, ohne die letztere auszuüben.

Zum Schlusse wollen wir aus diesen Verhandlungen des Grafen mit der Kantonsregierung von Appenzell nur noch einen Punkt anführen. In einer Zuschrift dieser Regierung vom 16. April 1806 heiszt es, da die Zusammenkunft des zweifachen Landraths ganz nahe sei, andererseits aber die am Ende des abgewichenen Jahres eingetretenen auszerordentlichen Umstände und deren politische und ökonomische Folgen es als ungewisz erscheinen lassen, ob nicht auch in der Einrichtung, Kompetenz und dem Wesen des Disinger Zuchthausinstituts überhaupt irgend eine Veränderung vor sich gegangen sein möchte, so erbitte man sich geneigte Auskunft hierüber. Der Graf läszt darauf im vollen Bewusstsein seiner unabhängigen

Stellung durch seine Rätthe antworten, dasz durch die neu eingetretenen politischen Umstände seinem Institut nicht die mindeste Abänderung zugegangen sei und dasselbe auch fortan in seiner bisherigen Wesenheit bestehen und um so mehr verbleiben werde, als der in Disingen residirende Herr Reichsgraf solches durch seine eigene Kosten errichtet und unterhalten habe, auch ferners solchermaßen unterhalten werde, zumal da auch aller Anschein vorhanden sei, dasz selbst die um sich greifenden höheren Mächte solches in besonderen Schutz nehmen werden. Es kam aber anders als er gedacht. Schon im J. 1808 wurde sein Institut durch die königl. württembergische Regierung aufgehoben, die Züchtlinge weggeführt, seine Justizbeamten suspendirt und über ihn selbst „wegen der bei Verwaltung der Kriminaljustiz in Oberdisingen vorgekommenen schreienden Ungerechtigkeiten und über alle Begriffe gehenden Unordnungen, Willkürlichkeiten und Verzögerungen“ eine Untersuchung verhängt, durch die er, obgleich es zu keiner Verurtheilung kam, doch eine schwere Einbusze an seiner Ehre erlitt (s. die aus den Akten geschöpfte Darstellung in den Erinnerungen eines Schwaben von J. E. Günthert. Theil 2. S. 165 ff.).

Der Graf Schenk ist eine höchst originelle und in seiner Weise groszartige Persönlichkeit. Originell ist die von ihm getroffene Wahl seines Lebensberufs, seine Liebhaberei, beständig mitten unter dem Auswurf der Menschheit zu leben und täglich mit demselben zu verkehren; groszartig erscheint er darin, wie er diesem Beruf nachkommt, wie er bei der Verfolgung und Habhaftmachung der Verbrecher seine Person einsetzt, durch seine Unerschrockenheit, seine Energie, seine Anstelligkeit und Geschicklichkeit. Was die Tradition über seine Thaten und Erlebnisse bei Ausübung seines Berufs berichtet, findet man in den beiden Theilen des genannten Werks von J. E. Günthert verzeichnet. Aus den Bruchstücken seiner Wirksamkeit, die wir mitgetheilt haben, lernt man ihn als Geschäftsmann kennen. Als solcher ist er vor allem im höchsten Grade prompt, alles wird im Augenblick, wie es einläuft, erledigt, ergangene Anfragen umgehend beantwortet. Er ist ferner in eminenten Weise klug und praktisch, er gibt fremden Wünschen nach, sobald er erkennt, dasz sie in den Verhältnissen begründet sind, und dasz sich gegen sie nichts erzwingen lässt, er ist aber auch nicht skrupulös in der Wahl seiner Mittel, er weisz, wie man auf krummen Wegen erreichen kann, was auf den geraden nicht gienge, und zeigt sich darin als ein Kind seiner Zeit, die es mit solchen Dingen nicht so genau nahm und ein derartiges Verfahren mit sonstiger Ehrenhaftigkeit nicht als unverträglich betrachtete. Er ist ein echter Geschäftsmann, sofern er eifrig auf seinen Vortheil bedacht ist, aber er ist zugleich ein Geschäftsmann im groszen Stil; sofern ihm die Ausdehnung seines Geschäfts vor allem am Herzen liegt und dieser Rücksicht alle anderen untergeordnet werden. Auch darf man nicht vergessen, dasz es ja kein kaufmännisches Geschäft ist, das er betreibt; es ist ein Geschäft mit hohen, auf das allgemeine Beste hin gerichteten Zwecken, seine Liebhaberei ist zugleich die gemeinnützigste Thätigkeit, und er durfte, indem er ihr nachging, das Bewusstsein haben, ein Wohlthäter der Menschheit zu sein. Seine Anstalt trägt einen dreifachen Charakter: sie ist Kriminalgerichtshof für Untersuchung, Aburtheilung und Exekution eingelieferter Verbrecher, sie ist ein Zuchthaus für solche, die ihre Strafe abzubüssen haben, sie ist endlich eine Korrekptionsanstalt für lästige und unerträgliche Glieder der menschlichen Gesellschaft und ein Asyl für die Kinder dort untergebrachter Züchtlinge. Das alles erforderte grosze Mittel, und der Graf muszte darauf bedacht sein, solche immer in ausreichender Weise zu besitzen.

Ulm.

M. Planck.